

2. Mit dem zweiten Klagegrund rügt der Kläger Verstöße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, gegen die Begründungspflicht und gegen die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 15. September 2016 — Camerin/Parlament

(Rechtssache T-647/16)

(2016/C 410/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Laure Camerin (Etterbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung über die Ablehnung ihrer Beschwerde, soweit erforderlich, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen die Entscheidung des Generalsekretärs der S&D-Fraktion des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2015, mit der es abgelehnt wurde, die Klägerin über ihr 65. Lebensjahr hinaus bis zum 31. Dezember 2016 weiterzubeschäftigen (angefochtene Entscheidung), macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, der sich in zwei Teile gliedert.

- Erster Teil: Verstoß gegen Art. 52 des Beamtenstatuts, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
- Zweiter Teil: Verstoß gegen Art. 1 Abs. 6 des Anhangs II des Beamtenstatuts.

Klage, eingereicht am 14. September 2016 — Crocs/EUIPO — Gifi Diffusion (Fußbekleidung)

(Rechtssache T-651/16)

(2016/C 410/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien:

Klägerin: Crocs, Inc. (Niwot, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, D. Knight, L. Cassidy, H. Seymour, Solicitors, Rechtsanwälte M. Berger, N. Hadjadj Cazier, H. Haouideg)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Fußbekleidung“ – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 257 001-0001.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2016 in der Sache R 853/2014-3.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zu entscheiden, dass es sich bei den Angaben auf der Website um keine frühere Offenbarung im Sinne des Art. 7 handelte; das angefochtene eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu bestätigen und die Klage auf Nichtigerklärung abzuweisen;
- zu ihren Gunsten über die Kosten zu entscheiden.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 6/2002.

**Klage, eingereicht am 17. September 2016 — Márquez Alentà/EUIPO — Fiesta Hotels & Resorts
(Darstellung einer Ameise)**

(Rechtssache T-657/16)

(2016/C 410/34)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Marc Márquez Alentà (Cervera, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fiesta Hotels & Resorts, SL (Ibiza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Kläger.

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer Ameise) — Anmeldung Nr. 12 715 661.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2016 in der Sache R 1242/2015-1.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der teilweisen Stattgabe der Beschwerde R 1242/2015-1 und des Widerspruchs für bestimmte angemeldete Waren in der Klasse 16 und die Dienstleistungen der Klasse 35 aufzuheben;
- infolgedessen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zu bestätigen und somit die Eintragung der angemeldeten Marke für sämtliche beantragten Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 35, 41 und 43 zu bewilligen;
- dem EUIPO gemäß Art. 87 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.
-